

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großnaundorf und über die Entgelte für deren Benutzung (Gebührenordnung)

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrecht vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf am 11.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Großnaundorf erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen, Gebühren.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großnaundorf benutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen unterliegen keinen bestimmten Öffnungszeiten. Anmeldungen zur Benutzung sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung je Tag bemessen.

§ 5 Kostenhöhe

Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenverzeichnis) festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenregelungen basieren auf der Grundlage entsprechender Gebührenkalkulationen.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Benutzung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung Großnaundorf.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) das Freibad entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - b) im Freibad und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro , bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Großnaundorf.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss Nr. 23/97 außer Kraft.

Ausgefertigt: Großnaundorf, den 12.04.2002

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

zur Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Großnaundorf und über die Entgelte für deren Benutzung (Gebührenordnung)

Gebührenverzeichnis

1. Benutzung des Speiseraumes der Schule, Pulsnitzer Straße 1

1.1	Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben	40,00 €
	Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben und die Küche nutzen	50,00 €
	Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben	30,00 €
	Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und die Küche nutzen	40,00 €
2.3	für Schüler 5. Klasse bis 10. Klasse in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr	15,00 €
	für Schüler 5. Klasse bis 10. Klasse in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Küchenbenutzung	20,00 €
1.3	Kindereinrichtungen	10,00 €
	Kindereinrichtungen mit Küchenbenutzung	15,00 €
	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde haben	10,00 €
	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde haben mit Küchenbenutzung	15,00 €
	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich außerhalb der Gemeinde haben	15,00 €
	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich außerhalb der Gemeinde haben mit Küchenbenutzung	20,00 €

2. Benutzung des Begegnungsraumes, Kleindittmannsdorfer Straße 2

2.1	Bürger, welche ihren Wohnsitz in oder außerhalb der Gemeinde haben	13,00 €
2.2	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich in der Gemeinde haben	5,00 €
2.3	Vereine und Parteien, die ihren Wirkungsbereich außerhalb der Gemeinde haben	10,00 €

Die Benutzung für Schüler sowie Kinder von Kindereinrichtungen wird die Vermietung des Begegnungsraumes nicht angeboten.

Bei Bedarf ist der Speiseraum, Pulsnitzer Straße 1 zu nutzen.